

# 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde „Stadt Osterwieck“

zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, Tierhaltung, offenen Feuer im Freien, beim Betreten von Eisflächen und durch mangelhafte Hausnummerierung vom 23.09.2010

Aufgrund der §§ 1 und 94 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 130) hat der Stadtrat der Gemeinde „Stadt Osterwieck“ in seiner Sitzung am ..... für das Gebiet der Gemeinde „Stadt Osterwieck“ folgende 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

## § 1 Änderungen

1. Im § 5 Absatz (5) werden die Absätze (6) und (7) wie folgt ergänzt:

- (6) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Im Zuge der Kastration ist die Katze in geeigneter Weise tierärztlich kennzeichnen zu lassen (Transponderchip oder Tätowierung).
- (7) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

2. Im § 10 Absatz (1) werden die Nr. 22 und 23 wie folgt ergänzt:

22. § 5 Abs. 6 seine Freigängerkatze, die älter als 5 Monate ist, nicht von einem Tierarzt kastrieren lässt,
23. § 5 Abs. 6 Satz 4 im Zuge der Kastration die Katze nicht in geeigneter Weise tierärztlich kennzeichnen lässt (Transponderchip oder Tätowierung).

## § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Osterwieck, den .....

Wagenführ  
Bürgermeisterin

Dienstsiegel